

SATZUNG
des eingetragenen Vereins
VOLKSMISSION ENTSCHIEDENER CHRISTEN -Sitz Stuttgart
Mitglied im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdÖR

Präambel

Vorliegende abgeänderte Satzung wurde vom VMeC-Vorstand der Delegiertenversammlung der VMeC zur Beschlussfassung vorgeschlagen, von dieser am 23.05.1998 verabschiedet und am 02.10.1998 vom Amtsgericht Stuttgart genehmigt und eingetragen. Diese abgeänderte Satzung ersetzt die bisher gültige vom 10. Juni 1995 und wird der zwischenzeitlich gewachsenen Ortsgemeinde-Struktur der Volksmission entschiedener Christen sowie den inzwischen eingetretenen Veränderungen gerecht. Der Vorstand

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Volksmission entschiedener Christen, Mitglied im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdÖR, im weiteren „VMeC“ genannt.

§ 2 Sitz des Vereins

1. Die VMeC hat ihren Sitz in Stuttgart.
2. Sie übt ihre Tätigkeit im In- und Ausland aus.

§ 3 Zusammensetzung des Vereins

1. Die VMeC ist ein Gesamtverein mit regionalen Untergliederungen in nichtrechtsfähige, aber steuerlich selbständige Ortsgemeinden.
2. Die Ortsgemeinden haben eigene Satzungen, die dieser Satzung aber nicht widersprechen dürfen.
3. Die Ortsgemeinden haben dieselben Ziele zu verfolgen wie der Gesamtverein.
4. Die Ortsgemeinden stellen ein selbständiges Steuersubjekt im Sinne des Körperschaftssteuerrechtes dar.

§ 4 Zweck des Vereins

1. Der Zweck der VMeC ist es, das volle Evangelium der Heiligen Schrift unter allen Menschen zu verkündigen, gemäß dem Missionsbefehl Jesu Christi, um in seinem Sinn und Geist christliches Leben zu wecken, zu pflegen und zu fördern.
2. Diesen Zweck sucht die VMeC zu erreichen durch:
 - a) Gründung und Förderung bibeltreuer Ortsgemeinden, in denen regelmäßig Gottesdienste, Bibelstunden und evangelistische Veranstaltungen stattfinden
 - b) Veranstaltungen von Konferenzen, Freizeiten und Schulungen im In- und Ausland gegen reine Kostendeckung sowie Pflege von geistlicher Musik, Aufzeichnung von eigenen gottesdienstlichen Veranstaltungen auf Bild- und / oder Tonträger und deren Vertrieb Seite 2
 - c) Ausbildung von geistlichen Mitarbeitern
 - d) Soziale Wirksamkeit und Hilfeleistung in Fällen der Bedürftigkeit und Not im Sinn der Gemeinnützigkeit
 - e) Förderung der christlichen Arbeit in der Kinder- und Jugendpflege als Mitglied eines Trägers der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Ziffer 2 KJHG
 - f) Aussendung und Unterhaltung von Missionaren im Ausland
 - g) Öffentlichkeitsarbeit durch Literatur, Rundfunk, Presse und andere Medien

- h) Schaffung von Gemeindehäusern sowie Einrichtungen aller Art zur Betreuung von Kindern und Senioren
3. Die VMeC steht auf dem Grund der Heiligen Schrift, versteht sich als Teil der weltweiten Pfingstbewegung und ist Mitglied im „Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden (BFP) KdöR“. Sie arbeitet in nationalen und internationalen pfingstlichen Organisationen mit.
 4. Sie pflegt Kontakte mit anderen kirchlichen Organisationen, soweit dies dem Zweck des Vereins dienlich ist.
 5. Die VMeC ordiniert als Mitgliedsverband des BFP KdöR entsprechend dessen Richtlinien Pastoren und geistliche Mitarbeiter (Missionare, Diakone, Pastoralassistenten/innen etc.)
 6. Der Zweck der VMeC ist ein ausschließlicher; ihre Tätigkeit darf daher nicht auf einen gewerblichen und wirtschaftlichen Zweck gerichtet sein. Sie darf außer den genannten biblischen und gemeinnützigen Zwecken keine anderen Ziele und Zwecke verfolgen. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie arbeitet parteipolitisch neutral und unabhängig.
 7. Die VMeC darf keinen Gewinn erstreben, eine Gewinnausschüttung findet nicht statt. Etwaige Erträge aus dem Vereinsvermögen dürfen nur für Zwecke des Vereins verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 8. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der VMeC fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen darstellen, begünstigt werden.
 9. An das Vermögen der VMeC können weder die Mitglieder der VMeC noch deren Erben irgendwelche Ansprüche erheben. Ausgenommen hiervon sind eventuelle Rückforderungsansprüche aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen.
 10. Das Privatvermögen der Mitglieder darf nicht zur Deckung der Passiven des Vereins in Anspruch genommen werden.

§5 Ein- und Austritt der Mitglieder

1. Mitglied der VMeC kann werden, wer im Glauben und in der Lebensführung gemäß dem Wort Gottes lebt. Ein Zeugnis der Wiedergeburt, die biblische Glaubensstufe durch Untertauchen sowie eine regelmäßige Teilnahme an den Gottesdiensten einer Ortsgemeinde sind erforderlich. Neben natürlichen Personen können auch juristische Personen Mitglied des Vereins werden, wobei die Aufnahmekriterien und Modalitäten von der Delegiertenversammlung festgelegt werden (vgl. § 9 Ziffer 4j).
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied der VMeC ist schriftlich an die Gemeindeleitung der Ortsgemeinde, bei welcher der Aufnahmewillige am Gemeindeleben teilnimmt, zu richten. Die Gemeindeleitung meldet der Geschäftsstelle die Mitglieder der Ortsgemeinde.
3. Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres können außerordentliche Mitglieder der VMeC ohne Stimmrecht werden. Erreichen sie die Volljährigkeit, werden sie damit automatisch Vollmitglied.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Tod
 - b. Austritt aus der VMeC aufgrund einer schriftlichen Anzeige an die jeweilige Ortsgemeinde, wobei eine Kündigungsfrist nicht einzuhalten ist
 - c. Beschluss der Ortsgemeindeleitung wegen Wegfall der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft (vgl. oben, Ziffer 1) und / oder verein schädigendem Verhalten
5. Soll ein Funktionsträger der VMeC (Pastor, Gemeindeleiter, Ältester, Delegierter, Vorstandsmitglied) seiner Mitgliedschaft enthoben werden, so ist neben dem Vorliegen der Gründe oben, Ziffer 4 c, ein einstimmiger Beschluss des Vorstands erforderlich. Ist ein Vorstandsmitglied vom Ausschluss betroffen, hat es hierüber bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.

6. Die Einzelheiten zu den Punkten 1-4 werden in einer Geschäftsordnung und in den Richtlinien festgelegt.

§ 6 Aufbringung der Mittel für den Verein

Die für ihre Tätigkeit nötigen Geldmittel bringt die VMeC durch Spenden, Beiträge und Zuwendungen ihrer Mitglieder und Freunde auf, die alle auf freiwilliger Basis erfolgen. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 7 Organe und Funktionsträger des Vereins

1. Organe der VMeC sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. die Delegiertenversammlung
 - c. der Vorstand
2. Funktionsträger der VMeC sind:
 - a. Vorstandsmitglieder
 - b. Pastoren
 - c. Gemeindeleiter
 - d. Älteste
 - e. Delegierte

§ 8 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung der VMeC stattzufinden. Sie wird von den Leitern der Ortsgemeinde schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen und in den einzelnen Ortsgemeinden durchgeführt. Die Schriftform wird auch durch Ankündigung mittels eines Aushangs in den Räumen der Ortsgemeinde gewahrt. Diese MV ist zugleich die MV der Ortsgemeinde.
2. Die MV ermittelt aus ihrer Mitte die von ihr in die Delegiertenversammlung (DV) zu entsendenden Delegierten. Delegierte sollten in erster Linie leitende Mitarbeiter/innen der Ortsgemeinde sein und sollten mindestens fünf Jahre Mitglied der VMeC sein. Dies gilt nicht für Delegierte, die bereits im Amt sind. Neben diesen Delegierten sind die Pastoren und die Gemeindeleiter sowie Pastoralassistenten/-assistentinnen kraft ihres Amtes Delegierte. Praktikanten/Praktikantinnen können an der DV teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
3. Die Anzahl der von der Mitgliederversammlung der Ortsgemeinde zu ermittelnden Delegierten richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder der Ortsgemeinde am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet.

Hierbei gilt folgender Schlüssel:

bis 50 Gemeindeglieder	1 Delegierter
bei 51 - 100 Gemeindegliedern	2 Delegierte
bei 101 - 200 Gemeindegliedern	3 Delegierte
bei 201 - 300 Gemeindegliedern	4 Delegierte
bei 301 - 400 Gemeindegliedern	5 Delegierte
bei 401 - 500 Gemeindegliedern	6 Delegierte
bei 501 - 700 Gemeindegliedern	7 Delegierte
bei 701 -1000 Gemeindegliedern	8 Delegierte

Des Weiteren für je angefangene 500 Mitglieder ein zusätzlicher Delegierter. Unter „Gemeindeglieder“ im vorstehenden Sinne sind die Mitglieder des Vereins, bezogen auf die Ortsgemeinde an deren Gemeindeleben sie teilnehmen, gemeint (vgl. § 5 Ziffer 2, Satz 1).

4. Unverzüglich nach der Mitgliederversammlung ist der Geschäftsstelle der VMeC ein Protokoll derselben, das Name und Anschrift der Delegierten der DV enthält, zu übersenden. Das Protokoll muss vom Gemeindeleiter/Pastor unterschrieben werden.
5. Weitere Aufgaben der MV in der Ortsgemeinde sind:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Gemeindeleiters und des Kassiers der Ortsgemeinde
 - b. Entlastung des Kassiers der Ortsgemeinde
 - c. Beschlussfassung über interne Belange der Ortsgemeinde, insbesondere die Berufung des Pastors und Gemeindeleiters.
6. Soll in einer Ortsgemeinde ein Pastor angestellt oder ein Gemeindeleiter eingesetzt werden, ist zuvor Einvernehmen mit dem Vorstand der VMeC über die Person der vorgesehenen Kandidaten zu erzielen. Darüber hinaus ist für die Anstellung/Abwahl des Pastors bzw. Einsetzung/Abwahl des Gemeindeleiters die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Ortsgemeinde erforderlich.
7. Der Gemeindeleiter wird von der MV der Ortsgemeinde durch Beschluss in sein Amt berufen. Es ist möglich, dass der Pastor zugleich das Amt des Gemeindeleiters ausübt. Die Geschäftsstelle ist unverzüglich schriftlich über die Anstellung des Pastors und die Einsetzung des Gemeindeleiters zu unterrichten.
8. Eine Ortsgemeinde wird durch den Pastor und den Gemeindeleiter in Zusammenarbeit mit den Ältesten der Gemeinde geleitet. Die Ältesten müssen den biblischen Grundsätzen für ihr Amt entsprechen und werden durch die Gemeindeleitung im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung benannt.
9. Eine MV ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Gemeindeleiters.
10. Mitglieder im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind nur die eingetragenen Mitglieder der VMeC. Durch die Gemeindeleitung einer Ortsgemeinde können auch Nichtmitglieder zur MV (allerdings ohne Stimmrecht) zugelassen werden.
11. Im Übrigen gestaltet die Ortsgemeinde ihr Gemeindeleben in eigener Verantwortung. Sie muss sich hierzu eine eigene Satzung geben, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Diese Satzung ist der Geschäftsstelle schriftlich vorzulegen. Die Satzung darf aber den Bestimmungen der gegenwärtigen VMeC-Satzung sowie den in Ausführung dieser VMeC-Satzung noch zu erlassenden Richtlinien nicht widersprechen.

§ 9 Die Delegiertenversammlung (DV)

1. Die Delegierten, die gemäß § 8 Ziffer 2 von den Mitgliederversammlungen (MV) benannt sind, sollen den Willen der Mitglieder in der DV zum Ausdruck bringen. Und stellen somit das oberste Entscheidungsgremium der Mitglieder des Vereins dar. Die DV besteht aus den gemäß § 8 Ziffer 2 von der Seite 5 MV benannten Personen sowie den Vorstandsmitgliedern des Vereins und den in § 8 Ziffer 2, Satz 4 genannten Personen. Durch Beschluss der DV können weitere Vereinsmitglieder zu Delegierten ernannt werden, insbesondere vertretungsberechtigte Vorstände von Sozialwerken der VMeC.
2. Die DV wird durch den Vorstand bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung), schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen und unter Übersendung der Tagesordnung einberufen.
3. Die DV ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Delegierten beschlussfähig.
4. Die DV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vereinsvorstands und Nachwahl für vakant gewordene Vorstandsposten
 - b. Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters

- c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Kassenberichts des Schatzmeisters
 - d. Unterstützung des Vorstands in administrativer und geistlicher Weise
 - e. Beschluss über Zusammenarbeit des Gesamtvereins mit anderen Kirchen und Bewegungen
 - f. Beschlussfassung über die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeiten, Weiterbildungsarbeiten und Missionsaktivitäten des Gesamtvereins
 - g. Beratung und Beschlussfassung über Richtlinien zu generellen Lehrfragen sowie pastoralen, ethischen und administrativen Belangen der Ortsgemeinden und des Gesamtvereins
 - h. Änderung der Satzung
 - i. Festlegung der Modalitäten des Beitritts und Ausschlusses von Vereinen und Personenvereinigungen zum/aus dem Gesamtverein
 - j. Beratung und Festlegung der Modalitäten der Vermögensauseinandersetzung im Fall der rechtlichen Verselbständigung einer Ortsgemeinde.
5. Die DV wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters kann ein Vorstandsmitglied durch den Vorstandsvorsitzenden mit diesem Amt betraut werden.
 6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse zu Ziffer 4 Punkte h, i, j einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
 7. Die DV kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 8. Die Amtszeit der Delegierten beträgt 4 Jahre. Sie bleiben so lange im Amt, bis die neue DV konstituiert ist. Wiederholte Benennung der einzelnen Delegierten ist zulässig.
 9. Die DV wählt zwei ihrer Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr.
 10. Von den Sitzungen der DV wird ein Protokoll erstellt, welches vom 1. Vorsitzenden und dem Sekretär unterschrieben werden muss.

§10 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus maximal zwölf, mindestens acht Personen mit den Funktionen „Vorsitzender des Vorstands“, Stellvertretender Vorsitzender“, „Schatzmeister“, Sekretär“, „weitere Vorstandsmitglieder“. Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung der VMeC.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Mitglieder des Vorstands, darunter entweder der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter, sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird aus den in § 8 Ziffer 2 genannten Delegierten gewählt. Die DV stellt bis zu 18 Kandidaten auf. Bei der Auswahl der Kandidaten sollen auch Bezirke, in denen sich Ortsgemeinden befinden, berücksichtigt werden.
4. Die DV wählt aus den vorgeschlagenen Kandidaten bis zu neun Mitglieder des Vorstandes. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
5. Aus den nach Ziffer 4 gewählten Vorstandsmitgliedern wählt die DV den Vorsitzenden des Vorstandes und den stellvertretenden Vorsitzenden, wobei der Vorstand der DV für diese beiden Ämter Personen aus seiner Mitte vorschlägt. In das Amt des Vorstandsvorsitzenden ist gewählt, wer 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht er diese Mehrheit nicht, so ist derjenige gewählt, der im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Der stellvertretende Vorsitzende wird in einem getrennten Wahlgang analog zur Wahl des 1. Vorsitzenden gewählt. Anstelle einer formalen Wahl können sich Vorstand und DV auf die Person des Vorstandsvorsitzenden und auf den stellvertretenden Vorsitzenden einvernehmlich einigen.

6. Neben den gewählten Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand jederzeit aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zu drei Personen in den Vorstand berufen, so dass der Vorstand aus maximal neun gewählten und drei berufenen Mitgliedern besteht. Die berufenen Vorstandsmitglieder können nicht zum Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter gewählt werden. Die vom Vorstand berufenen Vorstandsmitglieder müssen in der nächsten auf die Berufung folgende DV durch diese mit der einfachen Mehrheit bestätigt werden. Das Amt dieser Vorstandsmitglieder beginnt mit ihrer Bestätigung und endet mit dem Amtsende des gesamten Vorstandes (vgl. nachstehend Ziffer 8).
7. Der Sekretär und der Schatzmeister werden vom Vorstand aus dessen Mitte ernannt, die übrigen Vorstandsmitglieder sind dann „weitere Vorstandsmitglieder“ im Sinne von oben Ziffer 1.
8. Der Vorstand wird jeweils auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der gewählte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
9. Die obigen Bestimmungen gelten entsprechend für Ergänzungswahlen zu vakant gewordenen Vorstandsposten für den Fall, dass die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter acht Personen sinkt.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die interne Willensbildung geregelt wird. Unabhängig davon bedarf im Innenverhältnis die Aufnahme von Krediten, die betragsmäßig im Einzelfall 1% des letzten buchmäßigen Vereinsvermögens überschreiten, eines Beschlusses der Vorstandsmitglieder, der mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden muss.
11. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der DV gebunden.
12. Der Vorstand ermächtigt den Gemeindeleiter und/oder Pastor jeder Ortsgemeinde mit Zustimmung des dortigen Ältestenrates über das bewegliche Vermögen der örtlichen Gemeinde, insbesondere Bankguthaben, zu verfügen. Soweit erforderlich, kann für Rechtsgeschäfte Vollmacht im Sinne von § 164 ff BGB erteilt werden. Jedoch ist zum Abschluss von Kredit- und/oder Mietverträgen durch die Ortsgemeinde, trotz dieser Ermächtigung, die Zustimmung des Vorstandes in vertretungsberechtigter Form erforderlich. Gleiches gilt für die Aufnahme von Kontokorrentkrediten, die das dreifache des durchschnittlichen monatlichen Spendenaufkommens der Ortsgemeinde im letzten Kalenderjahr vor der Kreditaufnahme überschreiten.
13. Der Vorstand kann sich - unbeschadet seiner Verantwortung gegenüber dem Verein und Dritten - zur Erfüllung seiner Aufgaben sachkundiger Personen bedienen. Dies gilt insbesondere für den Bereich Buchhaltung/Personal und Verwaltung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn die Auflösung in zwei aufeinander folgenden, beschlussfähigen und je gesonderten, im Abstand von vier Wochen einzuberufenden, MVen beschlossen wird.
2. Jede dieser MVen hat am Sitz des Vereins stattzufinden und ist durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Anzahl schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, gerechnet ab Absendung der Einladung, einzuberufen.
3. Jede dieser beiden MVen ist nur beschlussfähig, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind. Die VMeC ist aufgelöst, wenn in jeder dieser MVen die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlossen wird. Die Anzahl der Vereinsmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der Mitglieder am Tage der Versammlung. Ist eine oder sind beide der vorgenannten MVen nicht beschlussfähig, so ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab der zweiten MV, eine weitere MV einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

§ 12 Liquidation

1. Ist nach Bestimmungen des § 11 die Auflösung des Vereins wirksam beschlossen, so sind die Vorstandsmitglieder - sofern nicht die vorstehend genannten MVen andere Personen bestimmen - zu Liquidatoren des Vereins bestellt. Die Liquidatoren vertreten wie in der Satzung vorgesehen.

2. In der MV, die die Auflösung des Vereins beschließt, kann auch beschlossen werden, wie der Liquidationsüberschuss zu verwenden ist. Kommt hierüber kein Beschluss zustande, so ist nach Abschluss der Liquidation eine MV einzuberufen, in der über die Verwendung des Liquidationsüberschusses beschlossen wird.
3. Der nach der Liquidation vorhandene Überschuss darf jedoch nur für gemeinnützige und mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden. Vor Ausführung des Verteilungsbeschlusses ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen, um die Steuerunschädlichkeit der Ausschüttung zu garantieren.
4. Kommt ein Beschluss über die Verwendung des Liquidationsergebnisses nicht zustande, so ist dieses dem „Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR“ mit dem Sitz in Erzhausen bei Darmstadt zu übertragen, soweit nicht durch das Finanzamt die Steuerschädlichkeit einer solchen Übertragung festgestellt wird.

§ 13 Geschäftsstelle

Der Sitz der Geschäftsstelle wird durch Beschluss der DV bestimmt. In der Geschäftsstelle wird die zentrale Mitgliederrolle geführt.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.